

RUNDSCHREIBEN

RS 2024/063 vom 31.01.2024

§ 27 SGB V – Krankenbehandlung; hier: Leistungsansprüche im Zusammenhang mit geschlechtsangleichenden Maßnahmen

Themen: Leistungen

Ihre Ansprechpartner/-innen:

Ulrike Gust
Abteilung Gesundheit
Ref. Leistungsrecht / Rehabilitation / Selbsthilfe
Tel.: 030 206288-3153
leistungen@gkv-spitzenverband.de

Stefanie Scheunemann
Abteilung Gesundheit
Ref. Leistungsrecht / Rehabilitation / Selbsthilfe
Tel.: 030 206288-3172
leistungen@gkv-spitzenverband.de

Kurzbeschreibung: Wir informieren über ein aktuelles Schreiben des Bundesgesundheitsministers Prof. Dr. Lauterbach an den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) zu beabsichtigten gesetzlichen Änderungen im Hinblick auf die Versorgung von Versicherten mit Geschlechtsinkongruenz und Geschlechtsdysphorie.

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben 2023/558 vom 26.10.2023 informierten wir auf der Grundlage des uns zum damaligen Zeitpunktes vorliegenden Terminberichts sowie einer in diesem Zusammenhang ergangenen Pressemitteilung über die Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) vom 19.10.2023 – B 1 KR 16/22 R – in einem Sachverhalt, in dem die Erstattung der Kosten einer beidseitigen Mastektomie (operative Brustentfernung) zur Behandlung einer Geschlechtsidentitätsstörung (im Sinne einer Angleichung an der bei der klagenden Person vorliegenden non-binären Identität) strittig war. U. a. wurde in der entsprechenden Pressemitteilung des BSG vom 20.10.2023 – ohne weitere Differenzierung nach binären oder non-binären Personen – ausgeführt, dass körpermodifizierende Operationen bei Trans-Personen Bestandteil einer neuen Untersuchungs- und Behandlungsmethode wären, über deren

Anerkennung zunächst der G-BA entscheiden müsse, bevor Versicherte die Leistung von ihrer Krankenkasse beanspruchen können.

Mit dem vorgenannten Rundschreiben haben wir empfohlen, bis zur Vorlage und Auswertung der vollständigen Urteilsausfertigung,

- in laufenden Fällen die Kosten für bereits begonnene – medizinisch notwendige – Behandlungen von transsexuellen Personen im Rahmen von geschlechtsangleichenden Maßnahmen (Mann-zu-Frau-Transsexualismus/Frau-zu-Mann-Transsexualismus) zu übernehmen sowie
- bis auf Weiteres über Neuansträge auf geschlechtsangleichende Maßnahmen transsexueller Personen auf der Grundlage der bisher gefestigten leistungsrechtlichen Maßstäbe zu entscheiden.

Zudem haben wir darauf hingewiesen, dass u. E. Ansprüche auf solche Behandlungsmaßnahmen, die darauf abzielen, die Uneindeutigkeit der äußeren Geschlechtsmerkmale zu erhöhen, zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung bis zum Vorliegen einer Empfehlung des G-BA oder entsprechender gesetzlicher Regelungen weiterhin nicht bestehen.

Der G-BA hatte den Terminbericht des BSG zum Anlass genommen, mit Schreiben vom 29.11.2023 an das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) heranzutreten und auf den gesetzgeberischen Änderungsbedarf zur Sicherstellung der Versorgung betroffener Personen hinzuweisen (**Anlage 1**). Nunmehr liegt das Antwortschreiben des Bundesgesundheitsministers Prof. Dr. Lauterbach an den G-BA vom 18.01.2024 (**Anlage 2**) vor. Aus diesem geht hervor, dass noch in dieser Legislaturperiode eine gesetzliche Neuregelung beabsichtigt ist, die die Versorgung von Versicherten mit Geschlechtsinkongruenz und Geschlechtsdysphorie auf eine neue, eigenständige Grundlage stellt und auch die Behandlung nicht-binärer Personen ermöglicht. Zudem wird unter expliziter Bezugnahme auf das o. g. Rundschreiben unseres Hauses zum Ausdruck gebracht, dass – zur Vermeidung einer „Versorgungslücke“, die infolge des Urteils bis zum Inkrafttreten der Neuregelung entstehen könnte – keine Bedenken gesehen werden, die von unserem Haus empfohlene Praxis auch über den Zeitpunkt des Vorliegens der schriftlichen Urteilsbegründung hinaus bis zum Inkrafttreten einer gesetzlichen Neuregelung fortzuführen. In diesem Zusammenhang wird auch unsere Rechtsauffassung geteilt, dass bis zum Inkrafttreten der gesetzlichen Neuregelung eine Ausweitung der Anspruchsberechtigung auf nicht-binäre Personen nicht möglich ist. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem anliegenden Schriftverkehr.

Wir bitten um Kenntnisnahme und empfehlen, weiterhin – auch nach Vorlage der schriftlichen Urteilsbegründung – entsprechend unserer Empfehlung im Rundschreiben 2023/558 vom 26.10.2023 zu verfahren. Ungeachtet der angekündigten gesetzlichen Neuregelung werden wir

mit den Verbänden der Krankenkassen auf Bundesebene zu gegebener Zeit die vollständige Urteilsausfertigung auswerten und ggf. ergänzende Hinweise geben.

Mit freundlichen Grüßen

GKV-Spitzenverband

Anlagen

1. Schreiben des G-BA an das BMG vom 29.11.2023
2. Schreiben des Bundesgesundheitsministers Prof. Dr. Lauterbach an den G-BA vom 18.01.2024

Sämtliche Rundschreiben finden Sie tagesaktuell unter

dialog.gkv-spitzenverband.de